Mit Rücksicht auf den Umstand, dass an der benachbarten liechtensteinisch-vorarlbergischen Grenze im weitern Verlauf des Krieges Verhältnisse eintreten können (Zustrom von Flüchtlingen, Grenzübertritt von beweifneten Formationen oder dergl.), für welche die Grenzkontrolle durch das heute vorhandene Grenzwachpersonal nicht genügen dürfte und in der Meinung, dass die Voraussetzungen des Art. 33 insbesondere des dritten Absatzes des Vertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein und las schweizerische Zollgebiet vom 23.3.1923 soweit gegeben sind, dass eine Ueberprüfung der Lage sich aufdränge, beschlieset die fürstliche Regierung:

Der Schweizerische Bundesrat sei zu bitten, zu prüfen, ob nicht an der liechtensteinisch-vorarlbergischen Grenze ergänzend Vorkehrungen zu treffen seien, die geeignet wären, einen Ruhe und Ordnung im Grenzgebiete gewährleistenden Grenzverkehr zu sichern.

ises Penbluß wurde am bli. den #6. !!

von mi m Amverenheit o. 73. Hernvich ig.R.

ti.K. Shirki überreicht, des versprach

die angelegen heil weiter zu prinfen.